

19. Wahlperiode

Änderungsantrag

der AfD-Fraktion

zum Dringlichen Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der Fraktion der CDU, der Fraktion Die Linke, der Fraktion der FDP

Gesetz zur Änderung des Landesabgeordnetengesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Artikel I wird wie folgt geändert:

Artikel I **Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des** **Abgeordnetenhauses von Berlin**

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin (Landesabgeordnetengesetz – LAbgG) vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 674), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 677), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Entschädigung beträgt 6.532 Euro.“ Der Halbsatz „vorbehaltlich der Anpassung nach den Absätzen 3 und 4“, wird gestrichen.

2. § 6 Absatz 3 und 4 werden gestrichen.

Begründung

Innerhalb der ersten sechs Monate nach der konstituierenden Sitzung muss das Abgeordnetenhaus gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 LAbgG über die Höhe der Abgeordnetenentschädigung sowie das indexbezogene Verfahren zu ihrer Anpassung während der Wahlperiode entscheiden. Auch der vorgelegte Gesetzentwurf sieht für die 19. Wahlperiode eine automatisierte einkommensindizierte Fortentwicklung der Abgeordnetenentschädigung vor.

Eine fortgesetzte automatisierte Anpassung der Abgeordnetenentschädigung lehnt die AfD-Fraktion ab. Jede beabsichtigte Anpassung der Höhe der Abgeordnetenentschädigung ist im Rahmen eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens im Plenum zu erörtern und zu beschließen.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 1975 festgestellt: „in einer parlamentarischen Demokratie [lasse] es sich nicht vermeiden, dass das Parlament in eigener Sache entscheidet, wenn es um die Festsetzung der Höhe und um die nähere Ausgestaltung der mit dem Abgeordnetenstatus verbundenen finanziellen Regelungen geht. Gerade in einem solchen Fall [verlange] aber das demokratische und rechtsstaatliche Prinzip (Art. 20 GG), dass der gesamte Willensbildungsprozess für den Bürger durchschaubar ist und das Ergebnis vor den Augen der Öffentlichkeit beschlossen wird. Denn dies [sei] die einzige wirksame Kontrolle.“¹ Diese Kontrolle würde mit dem fortgesetzten Automatismus unterlaufen werden.

Dementsprechend ist zwingend jede einzelne Veränderung der Höhe der Abgeordnetenentschädigung gesondert im Plenum zu diskutieren und muss im Plenum "vor den Augen der Öffentlichkeit" beschlossen werden.

Auch der Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. fordert eine Abschaffung des Automatismus. Sein Fazit: „Wenn Abgeordnete über die eigene Geldbörse entscheiden, ist verfassungsrechtlich ein Höchstmaß an öffentlicher Kontrolle sicherzustellen. Doch die Praxis der automatischen Diäten-Anpassung verhindert diese Kontrolle. [...] Nur dadurch wird für Bürger und Medien die notwendige Transparenz hergestellt, die zwingend nötig ist, wenn Abgeordnete über die eigene Bezahlung entscheiden.“²

Durch den vorliegenden Änderungsantrag wird die Höhe der Abgeordnetenentschädigung künftig wieder vor den Augen der Öffentlichkeit in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren mit einer Plenardebatte erfolgen.

Des Weiteren lehnt die AfD-Fraktion eine weitere Erhöhung der Entschädigung von derzeit 6.532 Euro auf 6.657 Euro monatlich ab dem 1. Januar 2022 als Zeichen der Solidarität mit den Bürgerinnen und Bürgern in der Zeit der Corona-Maßnahmen ab.

Dr. Brinker Gläser
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion

¹ BVerfGE 40, 296 (05.11.1975 - 2 BvR 193/74)

² <https://www.steuerzahler.de/aktuelles/detail/diaeten-automatik-abschaffen/>